



Biblioteka  
Tadeusza Regera



Mitgl. Nro. 6710

Name: *Simicek Josef*

Beschäftigung: *Lipudrafrangfilz*

Geburtstag und Jahr: *1878 8/6*

Geburtsort und Land: *Nesselsdorf*

Zuständigkeit: *J.*

Stand: *ledig*

Wohnort: *Teschen*

Mitglied seit: *15 Juni 1903*

Teschen, am *22. Juni* 1903



*Frankow*  
Cassier.

*Joh David*  
Obmann.

*Albin Kowalski*

Schriftführer.

Täglicher Arbeitsverdienst:

Kr.      hl      Kr      hl      Kr      hl

Das Mitglied zahlt nach der

*I* Abth. *IV* Cl.      Abth.      Cl.      Abth.      Cl.

Das Mitglied hat Anspruch auf ein tägliches Krankengeld von:

*1* Kr *40* hl      Kr      hl      Kr      hl

Das Mitglied hat Anspruch auf Beerdigungskosten im Betrage von:

*60* Kr *—* hl      Kr      hl      Kr      hl

# Bemerkungen.

1852					
Tag	Monat	Ort	Wetter	Zeit	Bemerkung
1	Jan.	1852	1852	1852	1852
2	Jan.	1852	1852	1852	1852
3	Jan.	1852	1852	1852	1852
4	Jan.	1852	1852	1852	1852
5	Jan.	1852	1852	1852	1852
6	Jan.	1852	1852	1852	1852
7	Jan.	1852	1852	1852	1852
8	Jan.	1852	1852	1852	1852
9	Jan.	1852	1852	1852	1852
10	Jan.	1852	1852	1852	1852
11	Jan.	1852	1852	1852	1852
12	Jan.	1852	1852	1852	1852
13	Jan.	1852	1852	1852	1852
14	Jan.	1852	1852	1852	1852
15	Jan.	1852	1852	1852	1852
16	Jan.	1852	1852	1852	1852
17	Jan.	1852	1852	1852	1852
18	Jan.	1852	1852	1852	1852
19	Jan.	1852	1852	1852	1852
20	Jan.	1852	1852	1852	1852
21	Jan.	1852	1852	1852	1852
22	Jan.	1852	1852	1852	1852
23	Jan.	1852	1852	1852	1852
24	Jan.	1852	1852	1852	1852
25	Jan.	1852	1852	1852	1852
26	Jan.	1852	1852	1852	1852
27	Jan.	1852	1852	1852	1852
28	Jan.	1852	1852	1852	1852
29	Jan.	1852	1852	1852	1852
30	Jan.	1852	1852	1852	1852
31	Jan.	1852	1852	1852	1852

Einzahlung für Krankenfond ..... hl.  
 „ „ Unterstützungsfond ..... „  
 per Woche zusammen ..... hl.

**1899**

Jänner	1.	8.	15.	22.	29.
Februar	5.	12.	19.	26.	
März	5.	12.	19.	26.	
April	2.	9.	16.	23.	30.
Mai	7.	14.	21.	28.	
Juni	4.	11.	18.	25.	
Juli	2.	9.	16.	23.	30.
August	6.	13.	20.	27.	
Septemb.	3.	10.	17.	24.	
October	1.	8.	15.	22.	29.
Novemb.	5.	12.	19.	26.	
Decemb.	3.	10.	17.	24.	31.

Einzahlung für Krankenfond ..... hl.

„ „ Unterstützungsfond ..... „

per Woche zusammen ..... hl.

1900

Jänner	7.	14.	21.	28.	
Februar	4.	11.	18.	25.	
März	4.	11.	18.	25.	
April	1.	8.	15.	22.	29.
Mai	6.	13.	20.	27.	
Juni	3.	10.	17.	24.	
Juli	1.	8.	15.	22.	29.
August	5.	12.	19.	26.	
Septemb.	2.	9.	16.	23.	30.
October	7.	14.	21.	28.	
Novemb.	4.	11.	18.	25.	
Decemb.	2.	9.	16.	23.	30.

Einzahlung für Krankenfond ..... *hl.*  
 „ „ Unterstützungsfond ..... „  
 per Woche zusammen ..... *hl.*

**1901**

Jänner	6.	13.	20.	27.	
Februar	3.	10.	17.	24.	
März	3.	10.	17.	24.	31.
April	7.	14.	21.	28.	
Mai	5.	12.	19.	26.	
Juni	2.	9.	16.	23.	30.
Juli	7.	14.	21.	28.	
August	4.	11.	18.	25.	
Septemb.	1.	8.	15.	22.	29.
October	6.	13.	20.	27.	
Novemb.	3.	10.	17.	24.	
Decemb.	1.	8.	15.	22.	29.

Einzahlung für Krankenfond ..... *hl.*  
 „ „ Unterstützungsfond ..... „  
 per Woche zusammen ..... *hl.*

1902

Jänner	5.	12.	19.	26.	
Februar	2.	9.	16.	23.	
März	2.	9.	16.	23.	30.
April	6.	13.	20.	27.	
Mai	4.	11.	18.	25.	
Juni	1.	8.	15.	22.	29.
Juli	6.	13.	20.	27.	
August	3.	10.	17.	24.	31.
Septemb.	7.	14.	21.	28.	
October	5.	12.	19.	26.	
Novemb.	2.	9.	16.	23.	30.
Decemb.	7.	14.	21.	28.	

Einzahlung für Krankenfond ..... 32 hl.  
 " " Unterstützungsfond ..... 4 "  
 per Woche zusammen ..... 36 hl.

1903

*Einful 50h*

Jänner	4.	11.	18.	25.	
Februar	1.	8.	15.	22.	
März	1.	8.	15.	22.	29.
April	5.	12.	19.	26.	
Mai	3.	10.	17.	24.	31.
Juni	7.	14.	21.	28.	
Juli	5.	12.	19.	26.	
August	2.	9.	16.	23.	30.
Septemb.	6.	13.	20.	27.	
October	4.	11.	18.	25.	
Novemb.	1.	8.	15.	22.	29.
Decemb.	6.	13.	20.	27.	

Einzahlung für Krankenfond ..... hl.

„ „ Unterstützungsfond ..... „

per Woche zusammen ..... hl.

1904

Jänner	3.	10.	17.	24.	31.
Februar	7.	14.	21.	28.	
März	6.	13.	20.	27.	
April	3.	10.	17.	24.	
Mai	1.	8.	15.	22.	29.
Juni	5.	12.	19.	26.	
Juli	3.	10.	17.	24.	31.
August	7.	14.	21.	28.	
Septemb.	4.	11.	18.	25.	
October	2.	9.	16.	23.	30.
Novemb.	6.	13.	20.	27.	
Decemb.	4.	11.	18.	25.	

Einzahlung für Krankenfond ..... hl.

„ „ Unterstützungsfond .....

per Woche zusammen ..... hl.

1905

Jänner	1.	8.	15.	22.	29.
Februar	5.	12.	19.	26.	
März	5.	12.	19.	26.	
April	2.	9.	16.	23.	30.
Mai	7.	14.	21.	28.	
Juni	4.	11.	18.	25.	
Juli	2.	9.	16.	23.	30.
August	6.	13.	20.	27.	
Septemb.	3.	10.	17.	24.	
October	1.	8.	15.	22.	29.
Novemb.	5.	12.	19.	26.	
Decemb.	3.	10.	17.	24.	31.

Einzahlung für Krankenfond ..... hl.  
 „ „ Unterstützungsfond ..... „  
 per Woche zusammen ..... hl.

1906					
Jänner	7.	14.	21.	28.	
Februar	4.	11.	18.	25.	
März	4.	11.	18.	25.	
April	1.	8.	15.	22.	29.
Mai	6.	13.	20.	27.	
Juni	3.	10.	17.	24.	
Juli	1.	8.	15.	22.	29.
August	5.	12.	19.	26.	
Septemb.	2.	9.	16.	23.	30.
October	7.	14.	21.	28.	
Novemb.	4.	11.	18.	25.	
Decemb.	2.	9.	16.	23.	30.

Einzahlung für Krankenfond ..... hl.

„ „ Unterstützungsfond ..... „

per Woche zusammen ..... hl.

1907

Jänner	6.	13.	20.	27.	
Februar	3.	10.	17.	24.	
März	3.	10.	17.	24.	31.
April	7.	14.	21.	28.	
Mai	5.	12.	19.	26.	
Juni	2.	9.	16.	23.	30.
Juli	7.	14.	21.	28.	
August	4.	11.	18.	25.	
Septemb.	1.	8.	15.	22.	29.
October	6.	13.	20.	27.	
Novemb.	3.	10.	17.	24.	
Decemb.	1.	8.	15.	22.	29.

Einzahlung für Krankenfond ..... *hl.*

„ „ Unterstützungsfond ..... „

per Woche zusammen ..... *hl.*

1908

Jänner	5.	12.	19.	26.	
Februar	2.	9.	16.	23.	
März	1.	8.	15.	22.	29.
April	5.	12.	19.	26.	
Mai	3.	10.	17.	24.	31.
Juni	7.	14.	21.	28.	
Juli	5.	12.	19.	26.	
August	2.	9.	16.	23.	30.
Septemb.	6.	13.	20.	27.	
October	4.	11.	18.	25.	
Novemb.	1.	8.	15.	22.	29.
Decemb.	6.	13.	20.	27.	







# Statuten

der

Allgemeinen Arbeiter-Kranken-

und Unterstützungs-Casse

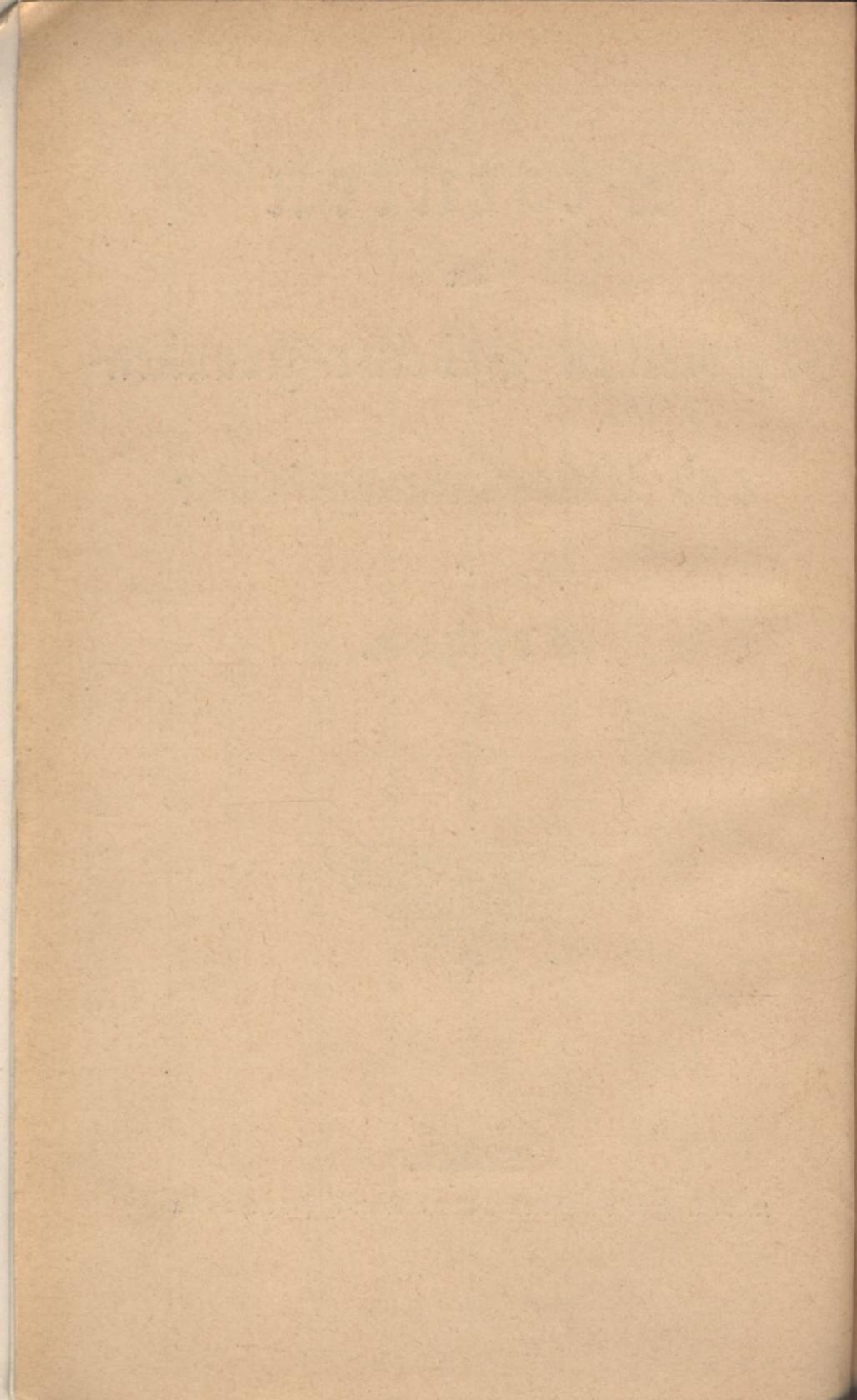
in

Teschen.



Teschen.

K. u. k. Hofbuchdruckerei Karl Prochaska.



# Statuten

der Allgemeinen

## Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Teschen.

### Name und Zweck des Vereines.

§ 1. Der Verein führt den Namen „Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Teschen“ und hat den Zweck:

- a) seine ordentlichen Mitglieder in Erkrankungsfällen zu unterstützen und für dieselben im Todesfalle einen Beerdigungskosten-Beitrag zu leisten;
- b) die erworbenen Unterstützungs-Ansprüche zahlungsunfähiger Mitglieder nach den Bestimmungen des Unterstützungsfonds zu wahren, und in außerordentlichen Krankheitsfällen, sowie auch bei dauernder Arbeitsunfähigkeit nach Maßgabe dieses Fonds Unterstützungen zu gewähren. (§ 35, 36.)
- c) in einer besonderen Leihengeldabtheilung (§ 30) Leihenbeiträge zu versichern.

§ 2. Die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Teschen unterliegt der Staatsaufsicht nach Maßgabe der Bestimmungen des k. Patentzes vom 26. November 1852, R.-G.-Bl. 253 und der Bestimmungen der §§ 19 bis 21 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. 33.

## Sitz und Umfang des Vereines.

§ 3. Der Sitz des Vereines ist in Teschen.

Der Vereinsbezirk umfaßt die Stadt Teschen und deren angrenzende Gemeinden, doch können bereits aufgenommene Mitglieder, wenn sie sich innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aufhalten, und keiner dem Verbande der Arbeiter Kranken- und Unterstützungscassen Oesterreichs angehörenden Casse beitreten, ihre Beiträge fortzahlen, in welchem Falle dieselben auch genußberechtigt bleiben (§ 26 Abs. 2).

Wird das Domicil ins Ausland verlegt, so hören die Ansprüche des betreffenden Mitgliedes an die Casse und die Verpflichtungen der letzteren gegenüber dem Mitgliede auf, in welchem Falle dieselben auch genußberechtigt bleiben.

§ 4. Der Allgemeinen Kranken- und Unterstützungscasse können Fabriks- und sonstige Unternehmungen, insoweit mit ihren Arbeitern, sowie Corporationen auf Grundlage eines mit dem Vorstande abzuschließenden, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Uebereinkommens, ohne Schädigung der Interessen der der Kranken-Unterstützungscasse schon angehörigen Mitglieder, beitreten.

§ 5. Die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse wird sich mit allen, ähnliche Zwecke verfolgenden Vereinen und Anstalten behufs der gegenseitigen Unterstützung ihrer Mitglieder in Verbindung setzen.

## Mitgliedschaft und Beginn derselben.

§ 6. Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern, welche nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R.=G.=Bl. 33 zur Versicherung für den Krankheitsfall verpflichtet sind, und dem Vereine beitreten;
- b) Mitgliedern, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, und dem Vereine beitreten, beziehungsweise aufgenommen werden, oder aber dieser Versicherungspflicht zwar unterliegen, derselben jedoch bei einer

anderen als der Allgemeinen Kranken- und Unterstützungscaffe in Teschen nachkommen (freiwillige Mitglieder);

- c) beitragenden Mitgliedern, welche an die Caffe Geldbeiträge leisten, aber auf jede Gegenleistung aus dem Vereinsfonde verzichten; als unterstützende Mitglieder gelten überdies jene Unternehmer, welche zu den Beiträgen der bei ihnen beschäftigten Personen den vereinbarten Zuschuß entrichten;
- d) Ehrenmitgliedern, welche durch wesentliche Förderung der Vereinszwecke sich verdient gemacht und über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7. Die Mitgliedschaft beginnt nach persönlicher Vorstellung beim Vereinsarzte und wird nach Zahlung des ersten Beitrages und des Preises des Büchels, beziehungsweise der Eintrittsgebühr das Mitgliedsbuch ausgefolgt, welches als Legitimation dient und außer den Statuten Tabellen für die Ein- und Auszahlung enthält.

Die Beitragsleistung hat mit der Woche zu beginnen, in welcher die Anmeldung beim Vereinarzte durch Abgabe einer eigenhändig gefertigten Beitrittserklärung erfolgte.

§ 8. Durch Unterfertigung der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten genau zu beachten, den Beschlüssen der competenten Versammlungen, sowie des Vorstandes Folge zu leisten und die Zwecke des Vereines nach allen Richtungen kräftigst zu fördern.

Jedem genußberechtigten, über 18 Jahre alten Mitgliede steht das Recht der Einsichtnahme und Controle in das gesammte Geschäftsgebahren, sowie die Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes zu.

### Aufnahme.

§ 9. Als Mitglieder können alle im Arbeits- oder Dienstverhältnisse stehenden männlichen Personen vom 14. bis 45. Jahre, weibliche Personen vom 14. bis 40. Jahre auf-

genommen werden; jedoch solche sich zur Aufnahme meldende Personen, die mit einem chronischen Leiden oder Gebrechen behaftet, erwerbsunfähig oder über 40 bis 45 Jahre alt sind, werden nicht aufgenommen.

Frauen, welche sich im Zustande der Schwangerschaft befinden, werden nicht aufgenommen.

Versicherungspflichtige Personen, welche arbeitsfähig und in Fabriken, bei Corporationen oder bei Gewerbsinhabern beschäftigt sind, können ohne Rücksicht auf ihr Alter und ihren Gesundheitszustand aufgenommen werden. (§ 16.) Bei der Aufnahme vorhandene Leiden und Gebrechen sind dem Vereinsarzte wahrheitsgetreu anzugeben.

Ueber Verlangen des Vorstandes ist beim Eintritte in den Verein ein das Geburtsjahr feststellendes Document vorzulegen. Bei Uebernahme von Fabriken oder Corporationen kann über Beschluß des Vorstandes für das an dem Abschlußtage daselbst befindliche Personale, von diesem Paragraph ganz oder theilweise abgesehen werden; für jeden später Beitretenden gilt derselbe.

Für bei der Aufnahme nachweisbar vorhandene Leiden und Gebrechen wird die Krankenunterstützung ohne Rücksicht auf das Alter und die Dauer der Mitgliedschaft nur durch 20 Wochen nach der II. Abtheilung verabsolgt und der Beerdigungskosten-Beitrag gleichfalls nur nach der II. Abtheilung ausbezahlt.

### Austritt und Ausschließung.

§ 10. Jedes Mitglied ist nach Erfüllung seiner statutenmäßigen Verbindlichkeit jederzeit zum Austritte aus dem Vereine berechtigt, es muß jedoch die Anzeige hievon durch Rückgabe seines Mitgliedsbuches und Zahlung allfälliger Rückstände beim Obmanne machen; erfolgt solches nicht, so ist das Mitglied nach Ablauf der Einzahlungsfrist oder deren Verlängerung wegen Nichtzahlung als ausgeschlossen zu betrachten. Die austretenden Mitglieder, im Gegensatze zu den ausgeschlossenen, haben im Falle ihres Wiederein-

trittes in den Verein keine Eintritts-, beziehungsweise Büchelgebühr zu entrichten, sind jedoch in Bezug auf ihre sonstigen Rechte, sowie bezüglich der Pflichten den neu eintretenden Mitgliedern vollkommen gleichgestellt.

Mitglieder, welche den Verein durch Simulation oder sonst wissentlich schädigen oder durch renitentes Benehmen den geregelten Geschäftsgang desselben stören, können über Beschluß des Vorstandes, unter Beobachtung der im § 19, Absatz 1, aufgestellten Norm, in eine niedrigere Classe oder Abtheilung versetzt und von jeder Function oder Versammlung zeitweise ausgeschlossen werden; es steht ihnen jedoch die Berufung an das Schiedsgericht (§ 49) offen.

Sowohl durch die Ausschließung, als auch durch den Austritt aus dem Vereine werden alle Ansprüche auf Leistungen aus dem Vereinsfonde und auf die Verwaltungsrechte der Mitglieder verwirkt. — Geleistete Einzahlungen in den Verein werden nicht zurückgestellt.

### Wechsel der Mitgliedschaft.

§ 11. Mitglieder der im § 6 lit. a bezeichneten Kategorie, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung austreten und zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Cassenleitung werden, haben sich innerhalb 14 Tagen vom Tage des Uebertrittes bei der Cassenleitung zu melden, falls sie als freiwillige Mitglieder in der Cassenleitung verbleiben wollen.

Erfolgt die Meldung nicht, so ist das betreffende Mitglied als ausgeschieden zu betrachten.

Wenn der Unternehmer mit der Cassenleitung den Vertrag löst und einer anderen Krankencassenleitung beitrifft, so hat die Anmeldung zur freiwilligen Mitgliedschaft innerhalb acht Tagen nach der Lösung des Vertrages zu erfolgen.

### Einzahlungsfrist und deren Verlängerung.

§ 12. Mitglieder, welche durch 10 Wochen ihre Einzahlungen nicht leisten, verlieren jeden Anspruch auf Unter-

stüzung aus dem Vereine; die Nichtversicherungspflichtigen können innerhalb weiterer 10 Wochen unter Nachzahlung ihrer Beiträge nur mit der Bedingung wieder eintreten, daß sie ebenso lange, als die Einzahlungsfrist überschritten wurde, auf jede Unterstützung verzichten und außer Genuß gesetzt werden.

Bei dem Wiedereintritte von versicherungspflichtigen Personen in den Verein, gelten die Bestimmungen des § 20.

Jene Mitglieder, welche die Beiträge infolge eingetretener Erwerbslosigkeit nicht einzahlen können, behalten, insofern sie sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, die Mitgliedschaft und mit derselben das Recht, auf die Cassenleistungen bis zur Dauer von 10 Wochen.

Mitglieder, welche die statutenmäßigen Einzahlungen ohne ihr Verschulden nicht einzuhalten im Stande sind, können vor Ablauf der 10wöchentlichen Einzahlungsfrist über Ansuchen beim Vorstande eine Verlängerung derselben um weitere 10 Wochen erhalten. Die nicht geleisteten Beiträge sind nach Ablauf der gewährten Frist mit den fortlaufenden Zahlungen nachzutragen vorausgesetzt, daß seitens der Unterstützungscasse die Deckung derselben nicht erfolgte.

### **Behandlung der zur Militär- und Landsturmdienstleistung einberufenen Mitglieder.**

§ 13. Sobald ein Mitglied zur Leistung der Präsenzdienstzeit in den Militärverband tritt, so ist es als ausgetreten zu betrachten und werden daher für diese Zeit weder Beiträge angenommen, noch Unterstützungen geleistet; bei dem Austritte aus demselben kann das Mitglied neu beitreten, ist jedoch von der Zahlung der Büchel- oder Eintrittsgebühr befreit (§ 15).

Jene Mitglieder, welche zu periodischen Waffenübung (Reserve, Landwehr, Landsturm) einrücken müssen, werden über Ansuchen die Beiträge aus dem Unterstützungsfond gezahlt.

§ 14. Die zur Dienstleistung im Landsturm einberufenen Mitglieder, welche ihre Beiträge bis zum Zeitpunkte der Einberufung ordnungsmäßig geleistet haben, sind in Bezug auf die Einzahlungsfrist (§ 12, Abs. 3) als um Verlängerung derselben gemeldet zu betrachten, und haben nach ihrer Rückkehr die inzwischen nicht geleisteten Wochenbeiträge mit den fortlaufenden Zahlungen nachzutragen, wofür dieselben gleich vom Tage der Beurlaubung, beziehungsweise Auflösung des Landsturmaufgebotes, ohne jede ärztliche Untersuchung sofort wieder genußberechtigt sind.

Für während der Dienstleistung im Landsturm eingetretene Erkrankungen, während welcher die betreffenden Mitglieder in einem Militär-Spitale, oder auf anderweitige Kosten verpflegt werden, wird keine Zahlung geleistet, hingegen haben die hinterbliebenen Frauen, Kinder, Eltern oder Geschwister der während der Landsturmdienstleistung verstorbenen Mitglieder, Anspruch auf den Beerdigungskostenbeitrag.

Die Einzahlungsfristverlängerung erstreckt sich ohne Rücksicht auf die vorgeschriebenen 20 Wochen auf die ganze Dauer der Landsturmdienstleistung der Mitglieder.

### **Eintrittsgebühr.**

§ 15. Die versicherungspflichtigen Mitglieder haben bei der Aufnahme in den Verein keine Eintrittsgebühr zu entrichten, jedoch für das Mitgliedsbuch 25 kr. zu bezahlen, wogegen nichtversicherungspflichtige Mitglieder eine Eintrittsgebühr zu entrichten haben, dafür aber das Mitgliedsbuch unentgeltlich ausgefolgt erhalten.

Diese Eintrittsgebühr beträgt in der I. Abtheilung 1 fl., in der II. Abtheilung 1 fl. 50 kr.

### **Ein- und Auszahlungen.**

§ 16. Die Einzahlungen der versicherten Mitglieder, welche im Vorhinein entrichtet werden, sind in 6 Classen, die Auszahlungen, welche nachhinein erfol-

gen, in zwei verschiedene Abtheilungen getheilt und findet die Einreihung in dieselben nach Maßgabe des Alters, Gesundheitszustandes und Lohnes statt.

Die Ein- und Auszahlungen für die Kranken-Unterstützungscasse einschließlich der Arzt- und Medicamenten-Versicherung und des Beerdigungskostenbeitrages finden auf folgende Art statt:

### I. Abtheilung

für Jene, welche vom 14. bis zum 45. Jahre beitreten.

Classe	Wochenbeitrag	Krankenunterstützung per Tag	Beerdigungskosten- Beitrag
I. . .	6 fr.	20 fr.	15 fl.
II. . .	10 "	35 "	20 "
III. . .	12 "	45 "	25 "
IV. . .	16 "	70 "	30 "
V. . .	20 "	95 "	35 "
VI. . .	25 "	1 fl. 15 "	40 "
VII. . .	30 "	1 " 30 "	45 "

### II. Abtheilung

für Jene, welche vom 45. Jahre aufwärts aufgenommen werden und ohne Unterschied des Alters für bei der Aufnahme vorhandene Leiden und Gebrechen.

Classe	Wochenbeitrag	Krankenunterstützung per Tag	Beerdigungskosten- Beitrag
I. . .	7 fr.	20 fr.	15 fl.
II. . .	12 "	35 "	20 "
III. . .	16 "	50 "	25 "
IV. . .	20 "	70 "	30 "
V. . .	25 "	95 "	35 "
VI. . .	30 "	1 fl. 15 "	40 "
VII. . .	35 "	1 " 30 "	45 "

Jede Aenderung der vorstehend festgesetzten Ein- oder Auszahlungen ist als Statutenänderung zu betrachten, zu

welcher der Vorstand die Genehmigung der competenten Behörde einzuholen hat.

### **Unternehmerbeiträge.**

§ 17. Zu den Einzahlungen der nach § 6 lit. a versicherten Mitglieder haben die Unternehmer contractlich zu vereinbarende Zuschüsse zu leisten, welche mindestens 10 bis 30% der Mitgliederbeiträge betragen müssen. Bei Bemessung der Höhe dieser Zuschüsse ist besonders auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit des betreffenden Betriebes für die Gesundheit des Personales Rücksicht zu nehmen.

### **Krankengeldauszahlung.**

§ 18. Die Auszahlung des Krankengeldes findet an den kundgemachten Tagen für die abgelaufene Woche gegen Vorbringung eines vom Kassenarzte, oder in den Fällen des § 26 Abs. 2 vom behandelnden Arzte ausgestellten Krankenscheines statt.

Auf dem ersten Krankenscheine ist der Tag des Beginnes der Krankheit, auf dem letzten der Tag des Wiedereintrittes der Erwerbsfähigkeit nebst der Art der Beendigung des Heilverfahrens ersichtlich zu machen.

Bei Berechnung des Krankengeldes werden die in die Krankheitszeit fallenden Sonn- und Feiertage gezahlt.

Während der Dauer der Krankheit ist der Mitgliedsbeitrag zur Krankenversicherung gleichfalls zu entrichten.

### **Classen-Eintheilung.**

§ 19. Die Eintheilung in die Classen hat derart zu erfolgen, daß das Krankengeld der versicherungspflichtigen Mitglieder mindestens 60 Procent des behördlich festgesetzten Taglohnes beträgt, während das versicherte Krankengeld niemals den durchschnittlichen Verdienst erreichen darf.

Es kann ein Mitglied in eine höhere oder niedrigere Classe übertreten, jedoch darf ein Classenwechsel nie während einer

Krankheit oder Reconvalescenz stattfinden. Wenn ein Mitglied in eine andere Classe übertritt, so bleibt es im Falle der Erkrankung noch während acht Wochen im Genusse der früheren Classe.

Diejenigen, welche in eine höhere Classe übertreten wollen, müssen sich dem Vereinsarzte vorstellen, auf dessen Ausspruch hin der Vorstand das Recht hat, den Eintritt in diese Classe zu bewilligen oder abzulehnen, und sind bei Classenänderungen die Mitgliedsbücher stets dem Vorstande zur Umschreibung einzusenden.

Personen unter 17 Jahren und weibliche Mitglieder können nur in die ersten drei Classen eintreten.

Die Bestimmungen der vorstehenden drei Absätze finden auf versicherungspflichtige Mitglieder nur insoweit Anwendung, als dies mit dem ersten Absatz dieses Paragraphen im Einklange steht.

### **Beginn der Anspruchsberechtigung.**

§ 20. Das Recht auf die statutenmäßige Unterstützung beginnt für versicherungspflichtige Mitglieder mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kranken-Unterstützungscasse geworden sind (§ 7).

Für nichtversicherungspflichtige Mitglieder beginnt die Anspruchsberechtigung nach 10 Wochen vom Tage der ärztlichen Aufnahme, und steht solchen Mitgliedern für eine während dieser Wartezeit eingetretene Erkrankung durch deren ganze Dauer kein Anspruch auf irgend eine Unterstützung oder Beerdigungskostenbeitrag zu.

### **Meldung der Erkrankung und Controle derselben.**

§ 21. Jedes Mitglied, ohne Ausnahme, hat unter genauer Angabe der Adresse längstens binnen 48 Stunden sich beim Vorstande anzumelden.

Bei Meldungen von Mitgliedern, die sich auswärts befinden, gilt der Aufgabspoststempel als Anmeldeungstag. Ein Krankheitstag wird nicht gezahlt.

Der Vorstand ist berechtigt, die im Krankenstande befindlichen Mitglieder jederzeit zu controliren oder durch hiezu aufgestellte Organe controliren zu lassen.

### **Bedingungen für den Bezug der Krankenunterstützung.**

§ 22. Die Krankenunterstützung wird jedoch nur dann geleistet, wenn die Erkrankung nicht erwiesenermaßen vorfänglich oder durch eine schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln oder infolge Trunksucht verursacht worden ist, wenn ferner das erkrankte Mitglied entweder in einer öffentlichen Krankenanstalt oder sonst in ärztlicher Behandlung sich befindet, erwerbsunfähig ist und überdies der Bestand der Krankheit von dem Vereinsarzte von Woche zu Woche nachgewiesen wird.

Die Verpflichtung der Krankencasse zur Leistung der Unterstützung besteht auch in dem Falle, wenn die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalles ist. Hat die Krankencasse in einem solchen Falle Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet, für welchen dem Unterstützten ein Anspruch an eine in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. December 1887, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter bestehende Versicherungsanstalt zusteht, so geht dieser Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe an die Krankencasse über, und ist dieselbe allein zur Geltendmachung des übergegangenen Anspruches an die Versicherungsanstalt berechtigt.

Hat die Krankencasse Unterstützungen in einem Krankheitsfall geleistet, für welchen dem Mitgliede ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen einen Dritten zusteht, so geht gleichfalls dieser Anspruch im Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn diese letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe an die Krankencasse über, und ist dieselbe allein zur Geltendmachung des übergegangenen Anspruches an den Dritten berechtigt.

## Spitalverpflegung.

§ 23. Kranke, welche ohne häusliche Pflege sind, sowie jene welche durch unregelmäßigen Lebenswandel ihre Genesung verzögern oder sich den Anordnungen des Vereinsarztes nicht fügen, sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf Rechnung ihres Krankengeldes in einer öffentlichen Heilanstalt zu verpflegen.

Wird ein Mitglied in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt, so zahlt die Krankencasse die nach der letzten Verpflegsklasse entfallenden Spitalkosten bis zur Dauer von 4 Wochen, und erhalten die Mitglieder für diese Zeit nur den allenfalls verbleibenden Ueberschuß ausbezahlt; hat jedoch das im Krankenhause untergebrachte versicherungspflichtige Mitglied Angehörige, deren Unterhalt es bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so muß der Spitalkosten-Ueberschuß während dieser 4 Wochen mindestens die Hälfte des classenmäßigen Krankengeldes betragen.

Nach Ablauf dieser vierwöchentlichen Frist übernimmt die Casse keinerlei Spitalzahlungsverpflichtung und haben die Mitglieder, beziehungsweise deren Angehörige nur auf das versicherte Krankengeld Anspruch.

Versicherungspflichtigen Mitgliedern ist auch die kostenfreie Beförderung in das Krankenhaus, insoferne eine solche erforderlich ist, zu gewähren.

Mitglieder, welche geisteskrank werden, müssen einer zu diesem Zwecke bestimmten öffentlichen Anstalt übergeben werden. In diesem Falle zahlt die Krankencasse die nach der letzten Verpflegsklasse entfallenden Kosten bis zur Dauer von 4 Wochen.

Nach Ablauf dieser vierwöchentlichen Frist übernimmt die Casse keinerlei Zahlungsverpflichtung an die Irrenanstalt, und haben in diesem Falle die bezugsberechtigte Familie (als Gattin, Kinder etc.) für die im § 24. angeführte Zeitdauer Anspruch auf das Krankengeld.

Ist das Mitglied nach ärztlichem Ausspruche als unheilbar zu betrachten, so hört die Mitgliedschaft auf und

wird dem Mitgliede, respective dessen Familie eine Abfertigung in der Höhe des ihm zukommenden Beerdigungskostenbeitrages ausbezahlt.

### Bezugsdauer der Krankenunterstützung.

§ 24. Die Bezugsdauer des Krankengeldes wird nach Maßgabe der Dauer der Mitgliedschaft berechnet, wobei den wegen activer Militärdienstleistung ausgetretenen Mitgliedern (§ 13) beim Wiedereintritte in den Verein die frühere Dauer der Mitgliedschaft in die Berechnung einzubeziehen ist.

Innerhalb der ersten 3 Jahre der Mitgliedschaft wird das Krankengeld für jede selbständige Erkrankung durch 20 Wochen, nach drei- bis fünfjähriger Mitgliedschaft durch 40 Wochen, und nach fünfjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft durch ein volles Jahr, verabsolgt.

Nach Ablauf dieser Fristen bleibt es der Entscheidung des Vorstandes anheimgestellt, ob und welche Unterstützung die noch kranken Mitglieder nach Maßgabe des Unterstützungsfondes erhalten können.

Wenn ein Mitglied innerhalb acht Wochen an derselben Krankheit wieder erkrankt, so wird bei der Berechnung der Unterstützungsdauer dieser Erkrankungsfall als Fortsetzung des vorhergehenden behandelt.

Wenn ein Mitglied nach Ablauf von acht Wochen an derselben Krankheit wieder erkrankt und während der letzten Erkrankung die Unterstützung durch mehr als die halbe Bezugsdauer erhalten hat, so beschränkt sich der neuerliche Anspruch auf die Dauer von 20 Wochen.

Diese Bestimmung hat keine Geltung, wenn die neuerzuge Erkrankung ein volles Jahr nach der Abmeldung Antritt.

Weibliche Mitglieder erhalten, wenn ihr Zustand die Verrichtung häuslicher Arbeiten zuläßt, nur das halbe Krankengeld.

§ 25. Mitglieder, welche ihre Unterstützung durch die statutenmäßige Frist bezogen haben, sind, wenn sie weiter

arbeitsunfähig bleiben, für ein Jahr von den Beitragsleistungen befreit und haben während dieser Zeit nur im Todesfalle Anspruch auf den Beerdigungskosten-Beitrag; jene hingegen, welche weiter zahlen, können nur nach Ablauf von 26 Wochen wieder in den Genuß einer Unterstützung gelangen, doch nie mehr für dieselbe Krankheit, für welche sie die statutenmäßige Unterstützung erhielten.

Mit dem Eintritte in eine öffentliche Versorgungsanstalt hört die Mitgliedschaft des Betreffenden bei der Krankencasse auf und wird selbem sofort eine Abfertigung in der Höhe des ihm zukommenden Beerdigungskosten-Beitrages ausbezahlt.

### Ärztliche Behandlung, Medicamente &c.

§ 26. Die ärztliche Behandlung der erkrankten Mitglieder erfolgt, von dem Falle der Spitalsbehandlung abgesehen, durch den Cassenarzt, und zwar, soferne die Erkrankung es zuläßt, in den bekanntzugebenden Ordinationsstunden.

Nach § 6 lit. a versicherte Mitglieder, welche in Orten erkranken, wo ein Cassenarzt nicht fungirt, erhalten wenn der Zuschuß des Betriebsunternehmers die Hälfte des Beitrages der Arbeiter weder erreicht, noch übersteigt, an Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der nothwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe ein um die Hälfte erhöhtes Krankengeld; nach § 6 lit. b versicherte Mitglieder erhalten die Baarauslagen ersetzt bis zum Betrage des halben Krankengeldes.

Ist infolge schwerer Verletzung oder wegen plötzlicher gefährlicher Erkrankung rasche erste ärztliche Hilfe nöthig, und kann dieselbe vom Cassenarzte nicht erlangt werden, oder wird dieselbe vom Letzteren in anderen Fällen verweigert, so leistet die Krankencasse für die thatsächlich erwachsenen Kosten dem betreffenden Mitgliede Ersatz. In allen anderen Fällen, insbesondere wo nur wegen mangelnden Vertrauens zum Cassenarzte die Hilfe eines anderen

in Anspruch genommen wurde, trifft die Cassie keinerlei Ersatzpflicht.

Die nothwendigen Medicamente werden den Mitgliedern auf Anordnung des behandelnden Cassenarztes gegen dessen Anweisung in den vom Cassenvorstande zu bezeichnenden Apotheken ausgefolgt.

Bäder, Verbandzeug, Bruchbänder und sonstige therapeutische Behelfe werden den Mitgliedern gleichfalls über Anweisung des Cassenarztes von der Krankencasse geliefert.

In den Fällen, in welchen der Ersatz für ärztliche Hilfe geleistet wird (Absatz 3), werden auch die vollen Kosten der nothwendigen Medicamente und therapeutischen Behelfe ersetzt.

Ambulatorische Behandlung in den Ordinationsstunden der Cassenärzte hat einzutreten, wenn die Erkrankung eines Mitgliedes dessen Erwerbsfähigkeit nicht behindert; die erforderlichen Medicamente werden für Rechnung der Krankencasse ausgefolgt.

Ueber Beschluß der Generalversammlung kann die Arzt- und Medicamenten-Versicherung, sowie die Versicherung auf Beerdigungskosten gegen entsprechende Beitragsleistung auf die Frauen und Kinder der Mitglieder durch die Aufnahme bezüglicher Bestimmungen in das Statut ausgedehnt werden.

### Uebersiedlungen, Landaufenthalte.

§ 27. Mitglieder, welche außerhalb des Bezirkes wohnen, in welchem ein Vereinsarzt nicht fungirt, haben sich im Erkrankungsfalle laut § 21 sofort zu melden und müssen zur Erlangung der Unterstützung Krankheitszeugnisse beibringen, welche von dem behandelnden Arzte unterzeichnet, und mit dem Gemeindesiegel ihres Aufenthaltsortes versehen sein müssen; die Beibringung dieser Zeugnisse hat längstens alle 14 Tage zu erfolgen.

Uebersiedlungen und Bewilligungen zum Landaufenthalte während einer Krankheit können nur über Anweisung

des Vereinsarztes auf festbestimmte Zeit geschehen und ist vor der Abreise die Anzeige mündlich oder schriftlich bei dem Vorstande zu machen; ohne diese Bewilligung wird keine Unterstützung verabsfolgt.

### **Wöchnerinnen-Unterstützung.**

§ 28. Wöchnerinnen, die nach § 6 lit. a versichert sind, erhalten bei normalem Verlaufe des Wochenbettes über Anweisung des Cassenarztes die statutengemäße Unterstützung durch vier Wochen.

Den weiblichen Mitgliedern im Sinne des § 6 lit. b wird die Wöchnerinnen-Unterstützung erst nach zehnmonatlicher Carenzfrist und zwar durch zwei Wochen geleistet.

Während des Bezuges der Unterstützung haben sich die Wöchnerinnen jeder gewerblichen oder sonstigen Arbeit zu enthalten. (§ 24, letzter Absatz.)

Aus der Entbindung stammende Krankheiten werden allen übrigen Erkrankungen gleichgehalten.

### **Beerdigungskosten-Beitrag.**

§ 29. Der Beerdigungskosten-Beitrag wird für jedes genußberechtignte Mitglied, welches mit den Beiträgen nicht über die statutenmäßige Frist im Rückstande ist, ohne Unterschied der Todesart an dessen bezugsberechtigte Hinterbliebene gegen Vorbringung einer vom Vereinsarzte ausgestellten Bestätigung über den Todesfall und Rückgabe des Mitgliedsbuches laut § 16 ausbezahlt.

Für Mitglieder, welche außerhalb des Vereinsbezirkes sterben, ist ein amtlich bestätigter Todtenschein beizubringen.

### **Leichengeld-Abtheilung.**

§ 30. Die Leichengeld-Abtheilung bildet einen selbstständigen Unterstützungszweig, unbeschadet des im § 16 festgesetzten Beerdigungskostenbeitrages, und können in dieselbe männliche und weibliche Personen, wenn sie auch den an-

deren Unterstützungszweigen der Casse nicht angehören, vollkommen gesund und nicht über 45 Jahre alt sind, unter folgenden Bedingungen aufgenommen werden:

I.	Classe Monatsbeitrag	10 fr.	Leichenbeitrag	25 fl.
II.	"	"	20 "	" 50 "
III.	"	"	30 "	" 75 "
IV.	"	"	40 "	" 100 "

Die der Leichengeld-Abtheilung Beitretenden haben je 50 fr. Beitrittsgebühr zu entrichten und tritt die Genußberechtigung nach sechsmonatlicher Mitgliedschaft ein.

Mitglieder dieses Fonds, welche drei Monate mit ihren Zahlungen im Rückstande sind, haben keinen Anspruch auf das Leichengeld.

### Bereinsrechnungen.

§ 31. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereines sind für jeden einzelnen Fonds getrennt festzustellen und nach den Regeln der einfachen Buchhaltung zu verrechnen. Mit 31. December eines jeden Jahres sind die Bücher und Rechnungen abzuschließen und der Jahres-Ausweis unter Benützung der vorgeschriebenen Formularien zusammen zu stellen.

Die Kranken-Unterstützungscasse hat auszuweisen:

#### 1. In den Einnahmen:

- a) Die Eintrittsgebühren und Beiträge der Mitglieder;
- b) die Einzahlungen der Arbeitgeber;
- c) die Rückersätze aus der Unfallversicherung;
- d) Zinsen, Spenden und sonstigen Einnahmen;
- e) den Reservefonds am Schlusse des Vorjahres.

#### 2. In den Ausgaben:

- a) Die statutenmäßig gezahlten Unterstützungen;
- b) die Kosten der Aerzte, der Medicamente zc.;
- c) die Beerdigungskostenbeiträge;
- d) die Verwaltungs- und sonstige Ausgaben;
- e) den Reservefonds am Schlusse des Rechnungsjahres.

Auf dieselbe Art ist auch die Gebahrung des Unterstützungsfonds sowie des Fonds der Leichengeldabtheilung, endlich Stand und Anlage jedes der Cassenfonde getrennt und detaillirt auszuweisen. Außerdem ist auf dem Jahresberichte der Gesamtvermögensstand und seine Anlage, die Mitgliederzahl, sowie eine nach dem behördlich vorgeschriebenen Muster verfaßte Statistik der vorgekommenen Erkrankungen und Todesfälle im abgelaufenen Jahre zu veröffentlichen.

Der Rechnungsabschluß muß vom Ueberwachungsausschusse geprüft, der Generalversammlung zur Entlastung vorgelegt und allen Mitgliedern unentgeltlich zugänglich gemacht werden; außerdem ist derselbe alljährlich im Wege der politischen Landesbehörde dem hohen k. k. Ministerium des Innern vorzulegen.

### **Bereinsvermögen.**

§ 32. Das Vereinsvermögen besteht aus:

1. Dem Reservefonde der Krankencasse, welcher aus dem Mehrbetrage der Einnahmen über die Ausgaben zur Sicherstellung der zukünftigen Verpflichtungen derselben gebildet wird und welchem auch alle der Krankencasse zukommenden außerordentlichen Einnahmen, als: Spenden, Subventionen, Vermächtnisse, Erträgnisse zc. gehören.

2. Dem Unterstützungsfonde, welcher durch Beiträge der Mitglieder (§ 36. Abs. 5.), sowie durch Spenden, Subventionen, Vermächtnisse zc. und durch das Erträgnis von zeitweilig zu veranstaltenden Festlichkeiten aufgebracht wird.

3. Dem Fonde der Leichengeldabtheilung für die im § 30 bezeichneten Zwecke und mit den dort festgesetzten Beiträgen.

Solche Spenden, welche ohne specielle Bestimmung einfließen, werden dem Unterstützungsfonds zugewiesen.

§ 33. Jeder Fonds bestreitet seine eigenen Auslagen. Von fünf zu fünf Jahren ist durch eine Sachverständigen-Prüfung getrennt für den Krankenfond und für den Fond

der Leichengeldabtheilung zu ermitteln, wie hoch sich der Reservefonds der Krankencasse sowie der Fonds der Leichengeldabtheilung zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen belaufen muß; wenn der vorhandene Fonds die Höhe nicht erreicht, welche derselbe nach der Sachverständigen-Prüfung haben soll, so ist durch eine entsprechende Erhöhung der Prämien oder eine Minderung der Leistungen zu veranlassen.

Ergibt dagegen die Prüfung, daß der vorhandene Reservefond die bezeichnete Höhe übersteigt, so kann entweder eine entsprechende Ermäßigung der Prämien oder eine Erhöhung der Leistungen gurchgeführt werden.

Das Ergebniß dieser Prüfung ist der Aufsichtsbehörde mitzutheilen und den Mitgliedern zur Kenntniß zu bringen.

§ 34. Sämmtliches Vereinsvermögen darf nur zu Vereinszwecken verwendet werden, die nicht zur Geschäftsführung erforderlichen Beträge sind pupillarsicher und fruchtbringend anzulegen und darf unter keiner Bedingung Geld aus dem einen Fonds für den anderen Fonds verwendet werden.

Das gesammelte beweglich: Vermögen, sowie die das Eigenthum der Casse sicherstellenden Documente sind in der Vereinscasse aufzubewahren; selbe ist mit drei Schlüsseln versehen, von welchen einen der Vereinsobmann oder dessen Stellvertreter und einen der Cassier erhält. Der dritte Schlüssel wird von Monat zu Monat abwechselnd den übrigen Vorstandsmitgliedern gegeben, so daß die Casse nur von diesen drei Personen gemeinschaftlich geöffnet und geschlossen werden kann, weshalb auch dieselben in diesem Zeitraume dem Vereine gegenüber für den richtigen Inhalt der Casse haften. Die Casse selbst befindet sich im Vereinslocale.

### **Unterstützungsfonds.**

§ 35. Anspruch auf Zahlung der Wochenbeiträge aus diesem Fonds haben solche arbeitslose oder zur Landsturmdienst-

leistung einberufene oder in Noth gerathene Mitglieder, welche ihre statutenmäßigen Beiträge bis zu ihrem Austritte oder Entlassung aus der letzten Arbeit geleistet haben.

Als Grundsatz gilt, daß gleichmäßig für jene, welche sich um Verlängerung der Einzahlungsfrist gemeldet haben (§ 12, Abs. 4), wenn sie nach Ablauf der statutenmäßigen 20 Wochen noch nicht selbst zahlungsfähig sind, aus diesem Fonds die Beiträge für die ersten zehn Wochen entrichtet, und deren Einzahlungsfrist neuerdings um 10 Wochen verlängert wird.

Dieser Vorgang kann nur in außerordentlichen Fällen zweimal in einem Jahre stattfinden; es kann auch eine geringere oder größere Anzahl Wochen auf Rechnung dieses Fonds übernommen werden, sowie auch jedem Mitgliede die Rückzahlung an denselben freisteht.

§ 36. Ferner ist der Vorstand berechtigt, sowohl im Sinne des § 25 als auch in anderen berücksichtigungswerthen Fällen dauernder Arbeitsunfähigkeit und Invalidität, außerordentliche zeitweilige Unterstützungen nach Maßgabe dieses Fonds, sowie der Dauer der Mitgliedschaft zu gewähren und steht es dem Vorstande jederzeit frei, sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben zu überzeugen.

Bei Bewilligung solcher Unterstützungen sind die Mitglieder der bestandenen Invalidencassa in erster Linie zu berücksichtigen.

Diejenigen Invaliden welche vor Genehmigung dieser Statuten ihre Unterstützung genießen, verbleiben in dem Bezugsrechte, nach dem im früheren Statute bestimmten Ausmaß.

Der Generalversammlung steht das Recht zu, die Grundzüge für die Bethelungen aus dem Unterstützungsfonde aufzustellen und abzuändern und gegebenen Falls die Ausdehnung der Wirksamkeit der Unterstützungscasse nach Maßgabe in das Statut aufzunehmender Bestimmungen zu beschließen.

In den Unterstützungsfond zählt jedes männliche Mitglied mit Ausnahme der Lehrlinge einen wöchentlichen Bei-

trag von 2 fr. und steht der Generalversammlung das Recht zu, diesen Beitrag nach Bedarf zu erhöhen oder zu erniedrigen.

Aus diesem Fonde (§§ 35, 36) haben nur diese Mitglieder Anspruch auf Unterstützung, welche den wöchentlichen Beitrag per 2 fr. zahlen.

### **Vereinsleitung.**

§ 37. Die Vereinsleitung besteht aus dem Obmanne und einem aus 16 Mitgliedern bestehenden Vorstande; der Obmann wird einzeln, mit absoluter Majorität die übrigen 16 Vorstandsmitglieder zusammen in der Generalversammlung mit relativer Majorität gewählt.

Die Generalversammlung wählt noch sechs Ersatzmänner für den Vorstand, um im Falle des Austrittes eines Mitgliedes denselben ergänzen zu können.

Die Wahl des Obmannes, der Vorstandsmitglieder, sowie der Ersatzmänner erfolgt für zwei Jahre.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Obmann-Stellvertreter, zwei Schriftführer, einen Cassier und einen Bibliothekar. Die Wahl geschieht mit absoluter Stimmenmehrheit und gilt für ein Vereinsjahr.

§ 38. Sämmtliche Vorstandsstellen sind Ehrenstellen: jedoch werden allen Functionären sämmtliche im Interesse des Vereines gehabten Auslagen und die versäumte Arbeitszeit entschädigt.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 8 Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. Die Vereinsärzte sind mit nur berathender Stimme den Vorstandssitzungen beizuziehen.

Jedes Vorstandsmitglied, welches bei drei auf einander folgenden Sitzungen ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, wird als ausgetreten betrachtet und rückt an dessen Stelle ein Ersatzmann vor.

§ 39. In den Wirkungskreis des Vorstandes, welcher zur Vorberathung aller Angelegenheiten aus seiner Mitte die erforderlichen Sectionen wählt, gehören:

- a) Die Beschlußfassung über alle administrativen und Verwaltungs-Angelegenheiten, sowie über die Art und Weise der Ein- und Auszahlungen;
- b) die Anstellung und Entlassung der Vereinsärzte und des Administrationspersonales, sowie die Bestimmung der Bezüge derselben;
- c) die Entscheidung über alle Wünsche und Beschwerden der Mitglieder, sowie überhaupt alle jene Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem Obmanne oder einer Versammlung vorbehalten sind.

Bei Ausbruch einer Epidemie hat der Vorstand das Recht, die Wochenbeiträge zeitweilig zu erhöhen, jedoch nur im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses und gegen unverzügliche Einholung der behördlichen Genehmigung.

§ 40. Der Obmann, und im Verhinderungsfalle einer der beiden Stellvertreter, ist zu folgenden Functionen berufen:

- a) Er hat den Verein gegenüber dritten Personen und gegenüber den Behörden zu vertreten und alle Schriftstücke desselben zusammen mit den im § 41 bezeichneten Functionären zu unterfertigen;
- b) alle Versammlungen einzuberufen und zu leiten und mit Unterstützung der übrigen Vorstandsmitglieder für die Aufrechterhaltung der Statuten zu sorgen;
- c) mit dem Vorstande den Rechnungsabschluß alljährlich bis zum Monate März abzufassen und der Generalversammlung vorzulegen;
- d) die statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung, sowie des Vorstandes in Vollzug zu setzen.

## Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, sowie Zustellungen an denselben.

§ 41. Alle im Namen des Vereines auszustellenden Urkunden müssen mit der Vereinsstampiglie versehen, vom Obmanne, einem Schriftführer und bei Geldangelegenheiten auch vom Cassier unterzeichnet sein. Correspondenzen werden vom Obmanne und einem Schriftführer gefertigt.

Bekanntmachungen des Vereines erfolgen auf den Jahresberichten, erforderlichen falls in eigenen Circularen oder in öffentlichen Blättern.

Zustellungen an den Verein sind an den Vorstand desselben zu richten, und ist zu deren Uebernahme der Obmann, und in dessen Abwesenheit einer der beiden Obmannstellvertreter des Vereines berechtigt.

## Administration, Vereinsärzte, Vertrauensmänner.

§ 42. Die Kanzleiarbeiten besorgen die vom Vorstande angestellten und demselben verantwortlichen Personen.

Die Vereinsärzte werden vom Vorstande im Offertwege angestellt und sind für ihr Wirken im Vereine demselben verantwortlich.

## Ueberwachungsausschuß.

§ 43. Zur Controle der Vereinsleitung wird für die Dauer eines Jahres ein Ueberwachungsausschuß aus sechs Mitgliedern und drei Ersatzmännern in der Generalversammlung gewählt. Der Ueberwachungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer und hat das ganze Jahr hindurch das Wirken des Vorstandes und die Cassengebahrung zu überwachen und theilt sämtliche Arbeiten unter sich.

Mitglieder des Ueberwachungsausschusses, welche durch zwei auf einander folgende Monate ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, werden als ausgetreten betrachtet und rücken an deren Stelle Ersatzmänner vor.

Ueber seine Thätigkeit hat der Ueberwachungsausschuß der jährlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten (§ 45 b) und steht denselben auch das Recht zu, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme theilzunehmen, daselbst Anträge zu stellen, und über die gemachten Wahrnehmungen zu berichten.

### Generalversammlung.

§ 44. Eine Generalversammlung findet statt:

- a) Alljährlich in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres;
- b) über Beschluß des Vorstandes;
- c) auf Verlangen des Ueberwachungsausschusses oder wenigstens von 30 am Orte des Vereines wohnhaften stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 45. In den Wirkungskreis der Generalversammlung gehören:

- a) die Entgegennahme des Vorstandsberichtes über das gesammte Geschäftsgebahren;
- b) Bericht des Ueberwachungsausschusses und Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Wahl des Obmannes, des Vorstandes, des Ueberwachungsausschusses und deren Ersatzmänner, sowie des Schiedsgerichtes;
- d) die Ernennung der im § 6 d erwähnten Ehrenmitglieder;
- e) Entscheidung über Sinn und Inhalt der Statuten;
- f) Aenderung der Statuten, sowie der Ein- und Auszahlung;
- g) Auflösung des Vereines oder eines Theiles desselben.

Wird die Entlastung des Vorstandes von der Generalversammlung verweigert, so ist ein neuer Vorstand nach den Bestimmungen des § 37 zu wählen, welcher die Gehahrung des früheren Vorstandes zu untersuchen, nöthigen Falls die erforderlichen gesetzlichen Schritte gegen denselben

einzuweisen, und darüber an die nächste Generalversammlung zu berichten hat.

§ 46. Die Abhaltung der Generalversammlung findet stets am Sitze des Vereines statt, und ist die Einberufung den Mitgliedern mindestens acht Tage vor deren Abhaltung durch ein Localblatt und wo möglich durch Circular oder Plakate bekannt zu geben.

Alle dem Vorstande drei Tage vor einer Versammlung bekannt gegebenen Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen; nicht auf der Tagesordnung befindliche Anträge bedürfen, bevor dieselben zur Verhandlung gebracht werden können, der Unterstützung von einem Drittel der anwesenden Mitglieder.

### **Beschlußfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen.**

§ 47. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Achtel der Mitglieder vertreten ist. Giltige Beschlüsse werden von der Generalversammlung für den ganzen Vereinsbezirk gefaßt.

Wird eine einberufene Generalversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine neuerliche Generalversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, deren Beschlußfähigkeit die nächste an eine bestimmte Mitgliederzahl nicht gebunden ist.

Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit ist der Antrag als abgelehnt zu betrachten. Bei Wahlen ist die absolute, respective relative Stimmenmehrheit nothwendig. (§ 37, Absatz 1.)

### **Beschwerden, Reclamationsfrist.**

§ 48. Bei Verweigerung der Unterstützung von einem Functionär, aus was immer für einem Grunde, hat das betreffende Mitglied beim Obmanne oder mittelst recommandirten Schreibens innerhalb vier Wochen die Anzeige der

Bereinsleitung zu machen. Ueber diese Beschwerden entscheidet der Vorstand und steht dem Mitgliede alsdann die Berufung an das Schiedsgericht offen.

Gelder, welche innerhalb acht Wochen, Krankengelder vom Anmeldungstage, Beerdigungskosten=Beiträge vom Sterbetage an gerechnet, nicht behoben oder reclamirt werden, verfallen zu Gunsten des Reservefondes der Krankenunterstützung.

### Schiedsgericht.

§ 49. Für die Schlichtung von Streitigkeiten und die Entscheidung aller Ansprüche, welche sich aus dem Verhältnisse der Mitgliedschaft gegenüber der Casse ergeben, ist das Schiedsgericht ausschließlich zuständig.

In der Generalversammlung werden für das Schiedsgericht fünf Mitglieder und fünf Ersatzmänner aus der Mitte der Mitglieder gewählt, deren Functionsdauer ein Jahr beträgt.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen weder dem Vorstande, noch dem Ueberwachungsausschusse angehören. Innerhalb acht Tagen nach erfolgter Wahl haben sie aus ihrer Mitte einen Obmann, einen Stellvertreter und zwei Schriftführer zu wählen. Die Adresse des Obmannes ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichtes vor Ablauf seiner statutenmäßigen Functionperiode aus oder verliert es eine der Voraussetzungen seiner Wählbarkeit, so tritt an dessen Stelle für den Rest der Functionperiode ein Ersatzmann. Für die Reihenfolge des Eintrittes ist die Zahl der Stimmen, welche derselbe bei der Wahl erhalten hat, maßgebend.

Klagen sind bei dem Obmanne des Schiedsgerichtes vor Ablauf der im § 48, Abs. 1 angegebenen Frist bei sonstigem Verluste des Anspruches mündlich oder schriftlich einzubringen, und hat der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vor Anordnung der Verhandlung die erforderlichen Erhebungen zu pflegen.

Zur Beschlußfähigkeit ist mit Einschluß des Vorsitzenden die Anwesenheit von mindestens fünf Schiedsrichtern oder deren Ersatzmännern erforderlich.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt nach durchgeführter mündlicher Verhandlung mit absoluter Stimmeumehrheit. Im Uebrigen ist das Schiedsgericht an ein bestimmtes Verfahren nicht gebunden.

Dem Kläger steht das Recht zu, sich vor dem Schiedsgerichte durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen, doch darf dasselbe weder dem Vorstande, noch dem Ueberwachungsausschusse angehören.

Die Parteien sind berechtigt, einzelne Mitglieder des Schiedsgerichtes abzulehnen; an Stelle der Abgelehnten treten in der oben angegebenen Reihenfolge die Ersatzmänner.

Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen (§§ 19 und 20 Jurisdictionsnorm und § 586 C. B. D.).

Den Parteien sind Ausfertigungen des Schiedsspruches und zwar falls sie dieselben nicht vor dem Schiedsgerichte persönlich in Empfang nehmen, durch die Post zuzustellen. Diese Ausfertigungen, sowie die Urschrift des Schiedsspruches sind mit der Angabe des Tages der Abfassung des Schiedsspruches zu versehen und bei sonstiger Unwirksamkeit des Schiedsspruches von sämtlichen Schiedsrichtern zu unterschreiben (§ 592 C. B. D.).

Die Unwirksamkeit des Schiedsspruches kann von den Parteien nur aus den im § 595 C. B. D. angegebenen Gründen geltend gemacht werden.

### Statutenänderung. Auflösung der Casse.

§ 50. Die Aenderung der Statuten erfolgt in der Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Im Falle der Auflösung eines Fonds hat die Generalversammlung das nach Deckung der Passiven und Sicherstellung der den Mitgliedern gegenüber bereits erwachsenen

Verpflichtungen verbleibende Vermögen dieses Fonds einem der Cassenfonds zuzuweisen.

Erfolgt die Auflösung der Casse über Beschluß der Generalversammlung oder durch behördliche Verfügung, so ist das Vereinsvermögen nach Deckung der Passiven und Sicherstellung der den Mitgliedern erwachsenen Ansprüche pupillar-sicher und fruchtbringend anzulegen und der Leitung des Verbandes der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscassen Oesterreichs zur Verwahrung zu übergeben. Bildet sich im Sprengel der aufgelösten Casse ein Verein mit denselben oder ähnlichen Zwecken, so kann der Vorstand das vorhandene Vermögen demselben ausfolgen.

Sollte innerhalb zehn Jahren kein derartiges Institut ins Leben treten, so werden die verbleibenden Fonds zur Unterstützung dauernd erwerbsunfähiger Mitglieder der aufgelösten Casse verwendet.

Fehlen solche, so geht das Vermögen an den Verband der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscassen Oesterreichs über.

Im Falle einer Auflösung des in den letzten Absätzen bezeichneten Verbandes gehen die in den drei letzten Absätzen dem Verbande zugedachten Rechte auf ein Curatorium über, welches aus den drei Obmännern des letzten Vorstandes und dem Secretär zu bilden ist und sich durch Cooptirung ergänzt.

Leschen, am —. Juni 1898.

---

# Auszug aus den Statuten

des

Verbandes der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskassen Oesterreichs

und dem

## Uebereinkommen

zwischen dem

Verbande der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskassen Oesterreichs und der Allg. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse in Budapest.

### Bestimmungen,

#### betreffend die Mitglieder der Verbandskassen.

Die dem Verbande angehörigen Kassen, sowie die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse in Budapest verpflichten sich, nachstehende Bestimmungen genau einzuhalten:

1. Uebersiedelt das Mitglied einer Verbandskasse vorübergehend in den Bezirk einer anderen Verbandskasse, so sind die Beiträge desselben, sowie die Ausgaben, die es verursacht, derjenigen Verbandskasse, welcher das Mitglied zuletzt angehörte, zu verrechnen. An dieselbe erfolgt sonach die Abfuhr der Beiträge, sie haftet aber auch für eventuelle Unterstützungen, für die Kosten der ärztlichen Hilfe, sowie für die durch Arzneien und Behelfe verursachten Auslagen.

2. Mitglieder, welche für längere Zeit als acht Wochen in dem Bezirk einer anderen Verbandskasse ihren Wohnsitz

ausschlagen und nicht in eine Fabrik oder Korporation eintreten, deren Arbeiter bei der Kasse ihres neuen Aufenthaltsortes im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, können derselben ohne Zahlung einer Beitritts- oder Büchelgebühr, sowie ohne Wartezeit und ärztliche Untersuchung beitreten und erwerben sofort den Anspruch jener Einzahlungsklasse und Abtheilung, welche den örtlichen Lohnverhältnissen und den statutarischen Bestimmungen entsprechen.

Mitglieder hingegen, welche in eine Fabrik oder Korporation eintreten, deren Arbeiter bei der Kasse ihres neuen Aufenthaltsortes im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, müssen vom Tage des Eintrittes in die betreffende Fabrik oder Korporation der neuen Verbandsklasse beitreten.

In beiden Fällen sind die Mitglieder von der neuen Kasse zu übernehmen.

Die Voraussetzung für die Beibehaltung der bei der Stammkasse erworbenen Ansprüche gegenüber der neuen Kasse ist jedoch, daß das Mitglied sich innerhalb der statutenmäßigen Einzahlungsfrist seiner bisherigen Kasse bei der an seinem neuen Aufenthaltsorte befindlichen Kasse meldet und daselbst sein ordnungsmäßig gestempeltes Mitgliedsbuch zur Umschreibung abgibt.

3. Mitglieder, welche bei der Kasse ihres früheren Wohnortes noch nicht genußberechtigt sind, müssen die restliche Wartezeit bei der Kasse ihres neuen Domizils durchmachen.

Etwaige Reverse bleiben für diejenigen Mitglieder aufrecht, welche bei der Krankenkasse ihres ursprünglichen Wohn-

ortes nicht zum Zwecke der Erfüllung ihrer gesetzlichen Versicherungspflicht versichert waren.

Die bei einer Verbandskasse zugebrachte Mitgliedschaft und die bezogenen Unterstüzungen sind von der das Mitglied übernehmenden Kasse in Anrechnung zu bringen.

4. Vom Tage der Umschreibung bei der Krankenkasse des neuen Domizils hören alle Ansprüche an die frühere Kasse auf.

Ausgenommen sind Mitglieder, welche krank in ihr neues Domizil übersiedelt sind oder vor der Anmeldung ihres Beitrittes erkrankten.

Für die Dauer dieser Krankheit haftet die Stammkasse für alle auflaufenden Kosten.

Rückstände für höchstens 10 Wochen gehören bei dem Kassenwechsel der neuen Krankenkasse, ältere Rückstände sind der Krankenkasse des früheren Domizils abzuführen.

5. Die Verbandskassen haften gegenseitig für die für Rechnung einer anderen Verbandskasse eingehobenen Beiträge und ausgezahlten Unterstüzungen aller Art.

In der Regel ist die Verrechnung mit Schluß eines jeden Quartales vorzunehmen und sammt den Belegen und dem Ausgleichsbetrage dem Verbandssekretariate einzusenden, welches den Ausgleich vornimmt.

Invalidenrenten und sonstige außerordentliche Unterstüzungen werden bei Domizilwechsel nur über besonderes Ersuchen der Stammkasse den Anspruchsberechtigten ausgefolgt.

---

## Verbands-Angelegenheiten.

Dem „Verbande der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungsvereine Oesterreichs“ gehören die allgemeinen Krankenkassen in: Auffig a. d. Elbe, Bärn, Bielitz-Biala, Brünn, Feldkirch, Freudenthal, Gloggnitz, Graz, Groß-Siegharts, Junsbruck, Jägerndorf, Karlsdorf, Klagenfurt, Korneuburg, Leobersdorf, Linz, Mauthhausen, Mähr.-Neustadt, Mähr.-Schönberg, Mähr.-Trübau, Meisterdorf-Ulrichsthal, Neunkirchen, Neutitschein, Oberleutensdorf, Odrau, Oskau, Reichenberg, Römerstadt, Salzburg, Sternberg, Steinschönau, Steyr, Strakonitz, Ternitz, Teschen, Unter-Waltersdorf, Unterlangendorf, Waidhofen a. d. Ybbs, Warnsdorf, Wels, Wien, Wiener-Neustadt, Wigstadt, Würbenthal; ferner die Kranken-Vereine der Manufakturarbeiter und Arbeiterinnen in Wien und der Schuhmacher-Krankenunterstützungsverein in Wien. Zusammen 46 Kassen.

B. 666.

Ld. Reg.

Ueber Ermächtigung des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. October 1898, B. 28.446, werden die vorstehenden, geänderten Statuten auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 26. October 1852 Nr. 253 R.=G.=Bl., mit dem Beifügen genehmigt, daß die „Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Teschen“ als eine Vereinskrankencasse im Sinne des § 11 Punkt 6 des Gesetzes vom 30. März 1888, Nr. 33 R.=G.=Bl., betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, anzusehen ist, bei welcher die im § 1 leg. cit. vorgesehene Versicherung erfolgen kann.

R. k. schlesf. Landesregierung.

Troppau, am 14. Jänner 1899.

Der k. k. Landespräsident:

Thun.



1903 *D. furcatus*, 3/11, 5/11

R4.842